

# Chancen nutzen – Lösungen finden

Rechtsanwältin Sabine Gewehr erklärt, was Coaches und Trainer lt. Gesetz im Rahmen der Deutschen Rentenversicherung zu tun verpflichtet sind. Es ist nicht traumhaft. Es sind keine Alpträume. Träumer aber werden irgendwann unsanft erwachen

Anke Bauer hatte eine Ausbildung zum Business-Coach abgeschlossen und plante die professionelle Selbständigkeit. Sie wusste, dass sie als selbständiger Trainer und Coach Lehrer im Sinne der Rentenversicherung ist und grundsätzlich eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Um die Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen und für die anstehende Anmeldung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gerüstet zu sein, vereinbarte sie ein Beratungsgespräch.

## Die Ausgangslage

Versicherungspflichtig sind selbständige Lehrer, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

## Der Einzelfall und die Möglichkeiten

Als erstes stellte sich die Frage, ob Anke Bauer betroffen ist. Jemand, der Wissen auf Vorrat vermittelt, erfüllt die weite Definition des Lehrerbegriffs. Wer dagegen Klienten berät und unterstützt, deren konkrete Probleme zu lösen, ist Berater. Der jeweilige Einzelfall ist entscheidend. Es kommt auf die Gestaltung der Tätigkeit und die Positionierung an.

Ein Trainer, der in Workshops oder Seminaren Wissen zu bestimmten Themen vermittelt, ist in jedem Fall als Lehrer anzusehen. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kommt

nur in Betracht, wenn er einen Mitarbeiter einstellt, der mehr als 400,00 € im Monat verdient. Jede Tätigkeit, die über einen Mini-Job hinausgeht, führt zur Befreiung.

## Tipp

Der monatliche Regelbeitrag beträgt aktuell 501,48 €. Für 400,01 € erhalten Sie Entlastung durch einen Mitarbeiter und werden von der Rentenversicherung befreit.

## Mehrere Coaches – ein Mitarbeiter

Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich mehrere zusammen arbeitende Coaches und Trainer einen Mitarbeiter „teilen“.

## Individuelle Beitragsgestaltung

Als Existenzgründerin könnte Anke Bauer in den ersten drei Jahren einen ermäßigten Beitrag zur Rentenversicherung zahlen. Auch nach dem dritten Jahr könnte sie an Stelle des Regelbeitrags nach dem individuellen Einkommen ( Gewinn ) eingestuft werden.

Die meisten Weiterbilder haben mehrere Standbeine. Sie sind Berater und halten Seminare und Vorträge. Hier unterliegt nur der Gewinn aus der Lehrtätigkeit der Beitragspflicht.

Anke Bauer konnte durch ihr individuelles Konzept und die entsprechenden Angaben im Statusfeststellungsverfahren erreichen, dass sie von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wurde. Sie nutzte die vorhandenen Chancen und ist mit ihrer Lösung sehr zufrieden.

## Albtraumgefahr – Risiko für etablierte Profis

Auch etablierte Profis sollten die Rentenversicherungspflicht durch ein Statusfeststellungsverfahren klären zu lassen. Wenn die Behörde anlässlich einer Betriebsprüfung bei einem Weiterbildungsunternehmen aufmerksam wurde, ist es für Gestaltungen zu spät und Krisenmanagement angesagt. Es besteht das Risiko, für fünf Jahre Beiträge nachzahlen zu müssen. Bei freiwilliger Meldung ist die Behörde oft gesprächsbereit was Säumniszuschläge angeht.

## Info

Rechtsanwältin Sabine Gewehr hat sich auf das Thema Selbständigkeit und Sozialversicherungsrecht spezialisiert. Als Dienstleisterin für Weiterbilder ist sie Partnermitglied der GSA.

**Mehr Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [sg-freiberuflerrecht.de](http://sg-freiberuflerrecht.de)**

Anzeige



## Als Coach in die Rentenversicherung?

Frei und selbständig und dennoch Rentenversicherungspflichtig? Als freiberuflicher Coach sind Sie rentenversicherungspflichtig. Sie können sich von dieser Pflicht befreien; gibt es aber Fehler bei der Meldung, kann das teuer werden.

Rechtsanwältin Sabine Gewehr hat sich auf Sozialversicherungsrecht für Freiberufler spezialisiert. Prüfen Sie in einem Beratungsgespräch Ihre Möglichkeiten.



Sabine Gewehr  
Rechtsanwältin

[www.sg-freiberuflerrecht.de](http://www.sg-freiberuflerrecht.de)